

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG "Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth", L 20
"Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.", Bezirk 2**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	18.03.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffsregelung und den materiellen Befreiungsvoraussetzungen zur Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth zustimmend zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffsregelung und den materiellen Befreiungsvoraussetzungen ab und gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Beschreibung des Vorhabens

Zwischen den Planfeststellungsabschnitten PFA 1 und PFA 2 (im Stadtteil Köln-Süd) verläuft eine etwa 300 m lange Hochwasserschutzwand, die sog. „Lindemauer“. Sie beginnt bei Rhein-km 674,94 und stützt den ca. 5 m hohen Geländesprung zwischen der Straße „Am Rheinufer“ und dem „Sürther Leinpfad“. Die aus dem Jahr 1974 stammende, aus Stahlbeton hergestellte Lindemauer ist sanierungsbedürftig und muss umfassend ertüchtigt werden. Träger des Vorhabens der Sanierung der Lindemauer ist die StEB. Für das Vorhaben hat die StEB bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG beantragt.

Die StEB wurde durch die Bezirksregierung Köln aufgefordert, die Standsicherheit der Wand zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass die Standsicherheit rechnerisch nicht mehr gewährleistet ist und die Lindemauer deshalb saniert werden muss. Es wurden verschiedene Varianten überprüft.

Die Vorzugsvariante (aufgelöste Bohrpfahlwand) sieht vor, die Standsicherheit mittels einer Bohrpfahlsicherung und verschiedener Betonsanierungsarbeiten wiederherzustellen. Zur Sicherung der Mauer sollen am Rand des Leinpfades Betonbohrpfähle eingebracht werden. Die Bohrpfähle werden über einen Kopfbalken aus Beton miteinander verbunden. Folglich muss der Leinpfad im Bereich der zu sanierenden Lindemauer um die Breite des Kopfbalkens auf 4 m dauerhaft verbreitert werden.

Wasserseitig ist zudem die Aufbringung einer vollflächigen Vorsatzschale vorgesehen. Hierzu werden bis auf den Balkon in der Nähe der „Sürther Rheinterassen“ (Am Rheinufer 24) alle Brüstungen rückgebaut und im Zuge der Sanierungsarbeiten wieder aufgebaut. Außerdem ist eine Erhöhung der Brüstungen auf 1,3 m geplant sowie der Austausch des mobilen Hochwasserschutzes im Bereich der Rampe Carl-von-Linde-Straße auf das stadtweit einheitliche System und der Verschluss der südwestlich angrenzenden, nicht mehr verkehrssicheren Treppenanlage.

Um die Baustelle an der Lindemauer von der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche erreichen zu können, ist eine bauzeitliche Verbreiterung des Leinpfades auf 3 m erforderlich. Die Verbreiterung auf diesem Abschnitt wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und der Leinpfad in seiner ursprünglichen Breite wieder hergestellt.

Die Björnsen Beratende Ingenieure GmbH wurde mit der Erstellung einer UVS, einer ASP, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und eines LBP beauftragt.

Eingriff / Kompensation

Die Prüfung der Unterlage zur Eingriffsregelung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sowie die Festlegung der Maßnahmen nach § 15 BNatSchG fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde sondern in die Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (siehe hierzu die Stellungnahme der HNB vom 24.01.2019).

Durch die Bauarbeiten werden auf einer Gesamtfläche von ca. 2.710 m² Biotoptypen temporär in Anspruch genommen. Dauerhaft werden auf einer Gesamtfläche von ca. 2.835 m² Biotoptypen in Anspruch genommen (siehe Anlage 2), u.a. wertvolle Gehölzstrukturen (Weichholz-Auwald).

Innerhalb der Deichschutzzone I ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern verboten. Dies betrifft einen 2 m breiten Streifen ab der Böschungssicherung der Bohrpfahlwand. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurde die Deichschutzzone I von den vorgegebenen 4 m auf 2 m verringert, so dass der Eingriff in die Gehölze auf ein Mindestmaß reduziert wurde. Die Flächen des Auwaldes, die innerhalb der Deichschutzzone I liegen, werden nach Bauabschluss entsprechend den Vorgaben der Deichschutzverordnung mit Rasen angesät.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsraum, auf den bau- und anlagebedingt betroffenen Flächen,

sind im Maßnahmenplan B-10.2.1 bis B-10.2.3 dargestellt (siehe Anlage 4 bis 6). Die externen Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme E 1 und E 2) sind im Plan B-10.3 verortet (siehe Anlage 7).

Bei den externen Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 2 handelt es sich um die Neupflanzung eines Waldrandes (E 1) sowie die Extensivierung einer Fettwiese (E 2). Durch die externen Maßnahmen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Die o.g. Maßnahmen erfolgen innerhalb des Naturschutzgebiets „Langeler Auwald, rrh.“ (Gemarkung Langel, Flur 11, Flurstücke 195 und 198) auf einer intensiven Fettwiese mit einer Gesamtfläche von ca. 4.415 m². Der Waldrandstreifen soll am nördlichen und westlichen Rand der Wiese angelegt werden (gepl. Breite: ca. 10 m). Bei der Intensivwiese handelt sich um eine städtische Fläche, die in das Kompensationsflächenkataster der Stadt Köln aufgenommen wurde. Bei der Aufnahme in das Kataster wurde bereits exakt festgelegt, welche Biotoptypen an welcher Stelle entwickelt werden sollen (extensives Grünland und Waldrand). Der Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Langeler Auwald, rrh.“ und angrenzende Flächen sieht für die beiden Flurstücke ebenfalls die Extensivierung der Wiese sowie die Anpflanzung eines Waldrandes vor. Aus diesen Gründen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsstudie der BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die bauzeitliche und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen des prioritären LRT 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunwald) durch das Vorhaben als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist. Auch betriebsbedingt ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf den LRT 91E0* auszugehen.

Für die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden LRT und Arten nach Anhang II der FFH-RL bestehen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant, um die unvermeidbaren bau- und anlagebedingten Eingriffe zu kompensieren.

Noch auszuräumende Bedenken der HNB, Betroffenheit des Lebensraums von Fischen und ggf. Muscheln, sind der als Anlage 8 beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

Artenschutz

Der Artenschutzfachbeitrag der BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben der Sanierung der sogenannten Lindemauer mit keiner Betroffenheit der im Untersuchungs- und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten, die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten sowie die nicht planungsrelevanten Vogelarten („Allerweltsarten“) nicht erfüllt. Demnach handelt es sich um einen artenschutzrechtlich zulässigen Eingriff; eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum Artenschutz in der Stellungnahme der HNB verwiesen (siehe Anlage 8).

Befreiungsvoraussetzungen

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. mit § 75 LNatSchG als gegeben angesehen. Es besteht für die Gewährung eines weiterhin ausreichenden Hochwasserschutzes ein hohes öffentliches Interesse.

Diesem Interesse steht die temporäre Sperrung des Leinpfades und die damit einhergehende Einschränkung der Erholungsnutzung während der zwei Bauphasen entgegen.

Eine Befreiung von den entgegenstehenden Ge- und Verboten des Landschaftsplans soll auf Antrag gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Fall gewährt werden, da das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Standsicherheit der Hochwasserschutzwand die nur temporär Beeinträchtigte Erholungsnutzung zweifelsfrei überwiegt.

Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gefährdet.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Anlagen

- Anlage 1 Übersichtslageplan
- Anlage 2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 3 Bestands- und Konfliktplan (Eingriff) Nr. B-10.1
- Anlage 4 Maßnahmenplan (Ausgleich) Nr. B-10-2.1
- Anlage 5 Maßnahmenplan (Ausgleich) Nr. B-10-2.2
- Anlage 6 Maßnahmenplan (Ausgleich) Nr. B-10-2.3
- Anlage 7 Maßnahmenplan (externe Maßnahme E 1 und E 2) Nr. B-10-3
- Anlage 8 Stellungnahme der HNB vom 24.01.2019
- Anlage 9 Anlage zur Stellungnahme der HNB vom 24.01.2019
- Anlage 10 Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 29.11.2018